

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: II-021.22

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 19.03.2018**

**TOP 1: Bürgerbegehren „Steinbruch Bölgental – Nein Danke!“**

### **a) Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

In der Gemeinderatssitzung am 25.01.2018 wurde öffentlich bekanntgegeben, dass am 24.01.2018 von den Vertrauenspersonen Bernd Ludwig und Martin Doderer ein Antrag zu einem Bürgerbegehren mit Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurde. Inhalt des Bürgerbegehrens „Steinbruch Bölgental – Nein Danke!“ ist der Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 21 der Gemeindeordnung. Im Folgenden wird das Anliegen, die Begründung und der Kostendeckungsvorschlag aus dem Bürgerbegehren wiedergegeben (siehe Anlage 1):

*Die Unterzeichner/innen beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 der Gemeindeordnung zu folgendem Anliegen:*

*Sollen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesene Fläche zwischen Gröningen und Bölgental von einem neuen Steinbruch freizuhalten?*

*Begründung:*

*Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist zwischen Bölgental und Gröningen südlich der Kreisstraße K 2508 bis zur Autobahn eine Rohstoffsicherungsfläche von ca. 30 ha ausgewiesen. Auf dieser Fläche ist ein neuer Steinbruch geplant. Dieser Steinbruch wird über Jahrzehnte zu einem massiven Eingriff in das auf drei Seiten von einem Naturschutzgebiet umgebenen Gelände führen und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Der Betrieb des Steinbruchs hätte für das Umfeld erhebliche Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub zur Folge. Er würde über Jahrzehnte hinweg zu starken Schwerlastverkehr führen, der insbesondere die Ortslage von Gröningen belasten würde.*

*Kostendeckungsvorschlag:*

*Neben allgemeinen Verwaltungskosten ausgelöst beispielsweise durch die Beteiligung der Gemeinde an Verfahren zur Genehmigung eines neuen Steinbruchs können Kosten für fachliche und rechtliche Beratung bzw. Vertretung der Gemeinde anfallen. Die Kosten hierfür sollen durch im Einzelplan Null des Verwaltungshaushalts zu veranschlagende Ausgaben gedeckt werden. Finanziert werden soll dies durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage der Gemeinde Satteldorf.*

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, d. h. bis spätestens zum 24. März 2018. Die vorgesehene Anhörung der Vertrauenspersonen erfolgte am 9. März 2018. Dabei wurde von den beiden Vertrauensleuten Folgendes vorgetragen:

1. Es wird die Bitte/Antrag geäußert, dass die beiden Vertrauenspersonen bei der Beratung in der Gemeinderatssitzung mit am Ratstisch sitzen (nicht für einen Redevortrag, sondern um Fragen zu beantworten)
2. Das Schreiben der Vertrauensleute beim Einreichen des Bürgerbegehrens soll der Beratungsunterlage beigefügt werden (liegt bei)
3. Die Bereitschaft zur Verlängerung der Durchführungsfrist von 4 Monaten besteht nicht mehr.
4. Es wird beantragt, dass Planunterlagen des Steinbruchbetreibers bzw. Unterlagen zum Dialogverfahren nicht mehr auf der gemeindlichen Homepage eingestellt werden.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist nach § 21 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu prüfen:

### **1. Formelle Voraussetzungen**

Das eingereichte Bürgerbegehren enthält wie vorgeschrieben die zur Entscheidung bringende Frage, eine Begründung sowie einen Deckungsvorschlag für die Kosten der verlangten Maßnahme. Es sind auch die erforderlichen Vertrauenspersonen benannt. Auch die vorgeschriebene Schriftform ist eingehalten.

Das Bürgerbegehren wurde am 24.01.2018 mit 1.344 Unterschriften eingereicht. Am 02.02.2018 wurden nochmal 104 Unterschriften nachträglich vorgelegt, allerdings nicht von einer der Vertrauenspersonen. Weitere 7 Unterschriften wurden von Herrn Doderer am 27.02.2018 übergeben.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20.000 Bürgern. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Die vorgelegten Unterschriften wurden sorgfältig anhand der Meldedaten abgeglichen und geprüft. Letztendlich konnte festgestellt werden, dass 1.246 Unterschriften von 1.344 der ursprünglich eingereichten Unterschriften gültig sind. Die Ungültigkeit ergab sich aus verschiedenen Gründen wie:

- Das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Keine EU-Bürger
- Zuzug nicht drei Monate vor der Unterschrift
- Unterschrift vor dem Zuzug
- Unterschrift nach dem Wegzug
- Mit Nebenwohnsitz gemeldet
- Nicht in der Gemeinde wohnhaft

Die Zahl der wahlberechtigten Bürger lag zum Zeitpunkt des Einreichens bei 4.366 (die Zahl der wahlberechtigten Bürger bei der ersten Unterschrift lag bei 4.148). Die gültigen Unterschriften, die am 24.01.2018 eingereicht worden sind, bedeuten ca. 28,5 % der an diesem Tag wahlberechtigten Bürger, die aus der Gemeindeordnung geforderte Anzahl an Unterschriften ist somit deutlich erfüllt.

Eine Prüfung der nachträglich eingegangenen Unterschriften wurde daraufhin nicht durchgeführt, da die erforderliche Anzahl der Unterschriften bereits deutlich erfüllt wurde.

## 2. Materielle Prüfung

Die materiellen Voraussetzungen wurden unter Einbeziehung des Gemeindetags Baden-Württemberg eingehend geprüft. Ein Bürgerbegehren kann über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde beantragt werden. Auch wenn die Gemeinde nicht die Genehmigungsbehörde für einen weiteren Steinbruch auf der Fläche der Gemeinde Satteldorf ist, handelt es sich dabei zweifellos um ein Vorhaben, das die Gemeinde und ihren Wirkungskreis berührt. Die Auswirkungen auf Flächennutzungsplan, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser, Verkehr und Lärm sind von gewichtiger Art und machen deutlich, dass die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungskreis betroffen sein kann. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit liegt die Verantwortlichkeit bzw. die Zuständigkeit in der Gemeinde beim Gemeinderat.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist eine ausreichend bestimmte Fragestellung. Die im Bürgerbegehren formulierte Fragestellung wurde aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung eingehend geprüft, inwieweit die Formulierung zulässig ist. Das Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass ein Grundsatzbeschluss, der die anschließende Auswahl der Handlungsmittel offen lässt, zulässig sein kann. Insbesondere wird das dann zu bestätigen sein, wenn die Zielsetzung eindeutig feststellbar ist und keine Mehrdeutigkeit besteht. Die Annahme der Zulässigkeit erfolgt aber unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 2 Z. 7, wonach Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren nicht Gegenstand eines Bürgerentscheids sein können. Daher ist die allgemein gehaltene Formulierung rechtlich dahingehend auszulegen, dass Entscheidungen bzw. Maßnahmen im Rechtsmittelverfahren nicht Gegenstand des Bürgerentscheids bzw. von diesem betroffen sind. Der Antrag ist nur unter der Annahme zulässig, dass die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren nicht beinhaltet ist. Dies ist Grundlage für die Feststellung der Zulässigkeit.

Das vorliegende Bürgerbegehren enthält auch den geforderten Kostendeckungsvorschlag, der grundsätzlich als umsetzbar erscheint. Die Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag sind nicht zu hoch anzusetzen, daher sollte der Kostendeckungsvorschlag auch letztendlich ohne eine nachvollziehbare oder überschlägige Kostenschätzung anerkannt werden.

In der Begründung des Bürgerbegehrens wird auch stark auf die Auswirkungen des neuen Steinbruchs auf den Schwerlastverkehr im Ortsteil Gröningen abgehoben. In der Gemeinderatssitzung am 25.01.2018 wurde vom Unternehmer des Steinbruchs dargelegt, das Ziel der Planung ist, dass kein Durchgangsverkehr von Massenschüttgut-Transporten durch Bölgental und Gröningen erfolgen wird. Aus Sicht der Verwaltung wird das Bürgerbegehren aber nicht dadurch unzulässig, weil sich zwischen Unterzeichnung und Prüfung der Zulässigkeit weitere Entwicklungen ergeben haben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung. Da die Unterzeichnung und das Einreichen des Bürgerbegehrens vor der genannten Gemeinderatssitzung erfolgte, in der erstmals Planungs- und Erschließungsüberlegungen vorgestellt wurden, kann eine unzulässige Begründung nicht festgestellt werden.

### **Beschlussempfehlung:**

Das am 24.01.2018 eingereichte Bürgerbegehren „Steinbruch Bölgental – Nein Danke!“ ist zulässig. Diese Zulässigkeit wird unter der oben erläuterten Maßgabe festgestellt, dass davon Maßnahmen im Sinne des § 21 Abs. 2 Z. 7 Gemeindeordnung (Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren) nicht betroffen sind.

## **b) Beschlussfassung über das Bürgerbegehren**

Nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung das weitere Vorgehen. Der Bürgerentscheid ist nun innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen (d. h. bis spätestens zum 19.07.2018). Eine spätere Durchführung würde der Zustimmung der Vertrauenspersonen bedürfen, die nun nicht mehr vorliegt. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Gemeinderat hat daher als ersten Schritt darüber zu befinden, ob das im Bürgerbegehren vorformulierte Anliegen befürwortet und auch als Beschluss festgelegt wird.

Die Entscheidung erfordert aus Sicht der Verwaltung eine sorgfältige und nachvollziehbare Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange. Der Interessenskonflikt besteht zwischen den nachvollziehbaren Interessen der betroffenen Anwohnern/-innen bzw. Bürgerinnen und Bürgern als auch den nachvollziehbaren Interessen des Steinbruchunternehmens. Bisher war der Weg von Gemeinderat und Verwaltung immer das Aufeinanderzugehen und die Abwägung aller Argumente mit dem Ziel, eine verträgliche Lösung zu finden. Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit gut bewährt. Dabei ist die Gemeinde Satteldorf mit ihrer Entwicklung als Gewerbestandort gut gefahren. Ein nicht unwichtiger Teil davon waren und sind die örtlichen Betriebe, die auch im Rohstoffabbau tätig sind. Insofern trägt die Gemeinde auch Verantwortung für die örtlichen Betriebe und die dortigen Arbeitsplätze. Eine pauschale, umfassende Ablehnung des Vorhabens durch eine 1:1-Übernahme des Begehrens mittels eines Gemeinderatsbeschlusses könnte aus Sicht der Verwaltung ein falsches Signal in Richtung der über 300 Betriebe in der Gemeinde sein. Auf der anderen Seite sind die Bedenken und Ängste der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sehr ernst zu nehmen (Sprengerschütterungen, Lärm, Staub, Verkehr, ...). Die deutliche Zahl an Unterschriften unter das Begehren ist festzustellen und zeigt die Betroffenheit der Bürgerschaft.

Ob bei einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Annahme des Begehrens letztendlich auch die rechtlichen Möglichkeiten bestehen, das dann festgelegte Ziel der Verhinderung des Gesteinsabbaus zu erreichen, kann nicht abschließend eingeschätzt werden. Im öffentlich rechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Gemeinde als eine Verfahrensbeteiligte um Stellungnahme gebeten. Eine negative Stellungnahme bzw. das Nicht-Erteilen des Einvernehmens muss rechtlich begründet werden, ansonsten ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, das Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen. Die Verhinderung bei der Umsetzung auf privatrechtlichem Weg (Nichtveräußerung der gemeindlichen Feldweggrundstücke), wie von der Bürgerinitiative aufgezeigt wurde, erscheint möglicherweise zunächst ein Weg zu sein. Ob dieser auf Dauer auch einer möglichen rechtlichen Überprüfung standhält, kann wie oben erwähnt nicht abschließend beurteilt werden.

Gerade im Interesse der Bürger ist es erforderlich, sorgfältig abzuwägen, ob nicht nur pauschal Nein gesagt wird, sondern dass im weiteren Verfahren die Möglichkeit wahrgenommen wird, auf die unterschiedlichen Aspekte einzugehen und die Belange in den Genehmigungsprozess beim Landratsamt einzubringen und durchzusetzen. Dies ist der Gemeinde nur möglich, wenn nach Vorliegen des Genehmigungsantrags differenziert Stellung genommen werden kann, was bei einer umfassenden Übernahme des Begehrens nicht mehr möglich ist.

Fünf Gemeinderäte/innen des Wohnbezirk Gröningen haben einen Antrag formuliert (siehe Anlage 2), dass der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fasst, dem Begehren zustimme und dadurch der Bürgerentscheid entfällt.

In der Gemeinderatssitzung ist über den Antrag zu beraten und zu entscheiden.

#### **c) Weiteres Verfahren/ Fraglicher Bürgerentscheid**

Soweit der entsprechende Gemeinderatsbeschluss mit dem Anliegen des Bürgerbegehrens zum Inhalt nicht gefasst wird, ist entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung der Bürgerentscheid durchzuführen. Der Bürgerentscheid hat dann die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Die bei einem Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde. Diese Mehrheit muss jedoch mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten betragen. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit von 20 % nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Die Durchführung des Bürgerentscheids hat innerhalb von 4 Monaten nach der Zulassung des Bürgerbegehrens zu erfolgen. Für den Fall, dass der Bürgerentscheid durchzuführen ist, wird als Termin der Sonntag, 01. Juli 2018, vorgeschlagen.

Die Festlegungen zum Bürgerentscheid entfallen, falls zuvor ein dem Bürgerbegehren entsprechender Beschluss gefasst worden ist (siehe b).

#### **d) Beteiligungsprozess des Kommunikationsbüros Ulmers – Stellung der Gemeinde**

Im Vorfeld des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Informations- und Dialogverfahren des Kommunikationsbüros Ulmer im Auftrag des Steinbruchbetreibers als informelles, frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach dem Umweltverwaltungsgesetz angelaufen. Die Möglichkeit der Einstellung auf der gemeindlichen Homepage wurde unter dem Aspekt gegeben, dass die Informationen aus dem gesetzlich geforderten Vorverfahren des Vorhabenträgers auch die Öffentlichkeit bzw. die Bürgerschaft erreichen. Von den Gemeinderäten des Wohnbezirks Gröningen wurden beantragt, dass die Einstellung auf der Homepage nicht mehr erfolgt (siehe beigefügter Antrag). Dies wurde auch von den beiden Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ausgeführt.

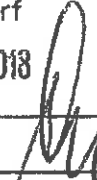
Auch hierüber ist in der Gemeinderatssitzung zu beraten.

Anlage 1

Bernd Ludwig  
Bölgental 55  
74589 Satteldorf  
E-Mail: [berndludwig1980@googlemail.com](mailto:berndludwig1980@googlemail.com)  
Tel: 0160/ 964 774 64

Martin Doderer  
Bölgental 10/1  
74589 Satteldorf  
E-Mail: [m-doderer@gmx.de](mailto:m-doderer@gmx.de)  
Tel: 0170/ 320 899 9

Gemeinde Satteldorf  
Satteldorfer Hauptstraße 50  
74589 Satteldorf

Bürgermeisteramt Satteldorf				
Eingeg. 24. Jan. 2018				
I	II	III	IV	

Bölgental, den 24.01.2018

### Einreichung des Bürgerbegehrens „Steinbruch Bölgental – Nein Danke!“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wackler,

hiermit **beantragen** wir einen Bürgerentscheid nach § 21 der Gemeindeordnung zu folgendem Anliegen:

**Sollen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesene Fläche zwischen Gröningen und Bölgental von einem neuen Steinbruch freizuhalten?**

Als Vertrauenspersonen des benannten Bürgerbegehrens reichen wir mit heutigem Datum unser Bürgerbegehren offiziell bei Ihnen ein. Dazu übergeben wir Ihnen insgesamt 164 Unterschriftenformulare mit 1344 Unterschriften.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Gemeinderat nach § 21 IV letzter Satz der Gemeindeordnung Baden- Württemberg die Möglichkeit hat, die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme – damit vorliegend dass die Gemeinde alle rechtlichen Maßnahmen ergreift um einen neuen Steinbruch abzuwenden – zu beschließen. Hierdurch könnte der Bürgerentscheid vermieden werden und der Bevölkerung auch signalisiert werden, dass Ihre Meinung ernst genommen wird.

Es ist doch gerade für die Repräsentanten der Gemeinde wichtig zu wissen, wie die Bevölkerung über ein Thema denkt, um sodann im Sinne der Bevölkerung von denen Sie letztlich gewählt wurden zu handeln.

Wie Sie der Anzahl der eingereichten Unterschriften entnehmen können, haben bereits rund 30 % der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet. Für einen positiven Bürgerentscheid sind lediglich 20 % notwendig, so dass dies als ein eindeutiges Signal der Bevölkerung verstanden werden muss!

**Es liegt nun an Ihnen – den Repräsentanten der Gemeinde - diesem Signal freiwillig nach zu kommen oder es- sicherlich mit den Folgen erheblicher Zerwürfnisse innerhalb der Gemeinde – auf einen Bürgerentscheid ankommen zu lassen.**

Hinsichtlich der Unterschriftenprüfung weisen wir Sie darauf hin, dass nach geltender Rechtslage die Angabe des Geburtsdatums auf den Unterschriftenformularen freiwillig und zur Gültigkeit einer Unterschrift nicht notwendig ist. Ebenso nicht notwendig für die Gültigkeit ist die Vollständigkeit aller Angaben. Ausreichend für die Anerkennung einer Unterschrift als gültig ist es, wenn sich der Unterzeichner anhand der geleisteten Angaben eindeutig im Einwohnermelderegister identifizieren lässt, er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das Kommunalwahlrecht in unserer Gemeinde besaß und er persönlich unterschrieben hat.

Sollten im Zuge der Prüfung des Bürgerbegehrens auf rechtliche Zulässigkeit noch irgendwelche Fragen oder Bedenken auftauchen, bitten wir Sie, dazu unverzüglich mit uns

als Vertrauenspersonen in Kontakt zu treten, noch bevor Aufsichtsbehörden oder eventuelle externe Gutachter eingeschaltet werden.

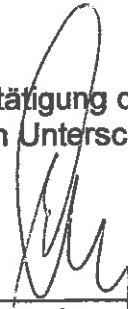
Wir sichern Ihnen schon jetzt eine konstruktive Zusammenarbeit im weiteren Verlauf des Verfahrens zu.

Mit freundlichen Grüßen

Empfangsbestätigung dieses Schreibens und  
der genannten Unterschriftenformulare:

  
\_\_\_\_\_  
Bernd Ludwig

  
\_\_\_\_\_  
Martin Doderer

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Kurt Wackler

als Vertrauenspersonen

P.S.:

Des Weiteren möchten wir hiermit zudem signalisieren, dass die Vertrauenspersonen auf Anfrage evtl. einer Verschiebung des Bürgerentscheids zustimmen - dies insbesondere insoweit dies ggfs. für den anstehenden Kommunikationsprozess durch das Büro Ulmer – Sinn machen sollte. Diese Möglichkeit sieht § 21 Abs. 6 der Gemeindeordnung ausdrücklich vor.



Anlage 2

**GEMEINDERÄTE**

Marco Heißwolf, Bölgentaler Straße 5, 74589 Satteldorf  
Gerhard Albrecht, Diehlbrunnenweg 4/1, 74589 Satteldorf  
Konrad Lerch, Gröninger Hauptstraße 50, 74589 Satteldorf  
Armin Jakob, Unterer Kochbuck 31, 74589 Satteldorf  
Stephanie Rein-Häberlen, Bölgental 27, 74589 Satteldorf

8 MÄRZ 2018

**Gemeinde Satteldorf**

Satteldorfer Hauptstraße 50, 74589 Satteldorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wackler,

hiermit stellen wir gemäß § 34 I Gemeindeordnung Baden- Württemberg den

**Antrag**

folgenden Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung – soweit möglich der nächsten Sitzung – des Gemeinderats zu nehmen:

1. Abwendung Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Beschlussfassung dass die Gemeinde (Gemeinderat und Verwaltung) alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesene Fläche zwischen Gröningen und Bölgental von einem neuen Steinbruch freizuhalten.

2. Beteiligungsprozess des Büros Ulmer – Stellung der Gemeinde

**Begründung:**

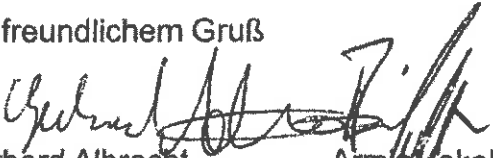
Im Rahmen der Ortschaftsratssitzung am 07.03.2018 wurde von den Ortschaftsräten einstimmig empfohlen, dass infolge des deutlichen Signals der Bevölkerung der Steinbruch verhindert werden muss. Die Ortschaftsräte sind der Auffassung dass – würde man es auf einen Bürgerentscheid ankommen lassen – die Bevölkerung noch einem größeren

Zerwürfnis unterliegen würde. Es existieren bereits jetzt Anfeindungen innerhalb der Bevölkerung die es gilt zu beruhigen und der Bevölkerung das klare Signal zu geben – wir respektieren euren Willen. Da es sich um eine Angelegenheit der Ortschaft handelt sollte – wie auch bisher – die Auffassung der Vertreter der Ortschaft gewahrt werden und entsprechend der Empfehlung des Ortschaftsrates gehandelt werden. Der Bürgerentscheid sollte durch eine Beschlussfassung des Gemeinderates gemäß § 21 IV letzter Satz der Gemeindeordnung abgewendet werden.

Des Weiteren wurde die Neutralität des Beteiligungsprozess des Kommunikationsbüros Ulmer beauftragt von der Fa. Schön- und Hippelein von den Ortschaftsräten und auch uns angezweifelt. So wurde im Rahmen der Veranstaltung am 27.02.2018 auch nach Aussagen innerhalb der Bevölkerung deutlich, dass es sich um keinen neutralen Prozess handelt, sondern vielmehr um einen einseitigen Prozess welcher dem Projekt mehr Akzeptanz verschaffen soll. Bedenklich hierbei ist, dass die Verhinderungsmöglichkeiten nicht aufgearbeitet werden sollen und damit bereits keine neutrale Aufarbeitung sämtlicher Aspekte gewährleistet ist. Zudem ist nicht nachzuvollziehen, dass dieser vom Privatunternehmen beauftragte private Beteiligungsprozess zur Entscheidungsgrundlage des Gemeinderats gemacht werden soll und zudem als Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens beigelegt werden soll. Hierfür ist es notwendig eine Legitimation der gemeindlichen Entscheidungsträger einzuholen, was bislang nicht geschah.

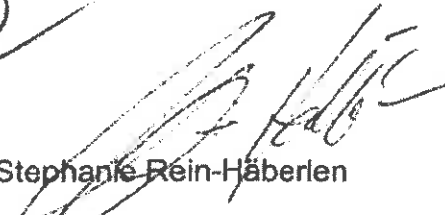
Der Beteiligungsprozess wird auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik „Gemeinde/ Öffentlichkeitsbeteiligung/ Geplanter Muschelkalkabbau Jagst/ A6/ Bölgental“ veröffentlicht. Dies erweckt den Anschein, dass es sich um einen Beteiligungsprozess der Gemeinde handelt. Die Gemeinde sollte sich von diesem Prozess ausdrücklich distanzieren und diesen Prozess allein dem Unternehmen belassen. Dies gilt es nach unserer Auffassung zu beraten und zu beschließen.

Mit freundlichem Gruß

  
Gerhard Albrecht      Armin Jakob

  
Marco Heilwolf

  
Konrad Lerch

  
Stephanie Rein-Häberlen

## § 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

## **§ 12 Bürgerrecht**

(1) Bürger der Gemeinde ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürger. Bürgermeister und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(2) Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden wohnt, ist in Baden-Württemberg Bürger nur in der Gemeinde, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet.

(3) Bei einer Grenzänderung werden Bürger, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, Bürger der aufnehmenden Gemeinde; im Übrigen gilt für Einwohner, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, das Wohnen in der Gemeinde als Wohnen in der aufnehmenden Gemeinde.

(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.